

Die GmbH & Co. KG, Dr. Sebastian Korts, [www.steuerrecht.com](http://www.steuerrecht.com)

# **Die GmbH & Co. KG in ihren verschiedenen Erscheinungsformen**

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,  
M.I.Tax*

[www.steuerrecht.com](http://www.steuerrecht.com)

*(Stand: 07. April 2026)*

## 1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Die „GmbH & Co. KG“ ist keine eigenständige gesetzliche Rechtsform. Sie ist eine Konstruktionsfamilie. Ihr Kern besteht darin, dass eine GmbH die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters übernimmt, während die eigentliche Vermögens- und Beteiligungsebene typischerweise bei den Kommanditisten liegt. Der Ausgangspunkt ist damit regelmäßig die Kommanditgesellschaft nach § 161 HGB; die haftungsabschirmende Wirkung entsteht über § 13 GmbHG, weil die GmbH selbst Trägerin von Rechten und Pflichten ist und ihren Gläubigern grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Gerade diese Kombination erklärt die ungebrochene Bedeutung der GmbH & Co.-Strukturen für Mittelstand, Familienunternehmen, Immobilienvermögen und Beteiligungsholdings.

Für den Steuerberater ist die GmbH & Co. deshalb eines der zentralen Gestaltungsinstrumente überhaupt. Sie verbindet zivilrechtlich die Elastizität der Personengesellschaft mit der haftungsrechtlichen Abschirmung der Kapitalgesellschaft. Steuerlich reicht das Spektrum von der originär gewerblich tätigen GmbH & Co. KG über die vermögensverwaltende, aber gewerblich geprägte Immobilien-GmbH & Co. KG bis hin zur optierenden GmbH & Co. KG nach § 1a KStG. Hinzu kommen Sonderformen wie die UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, die Einheits-GmbH & Co. KG, die Einmann-GmbH & Co. KG, die Publikums-GmbH & Co. KG und am Rand die GmbH & Co. KGaA. Die Bezeichnung „GmbH & Co.“ beschreibt daher kein einheitliches Gebilde, sondern eine Familie unterschiedlicher zivil- und steuerrechtlicher Erscheinungsformen.

Die praktische Stärke dieser Konstruktion liegt darin, dass sie mehrere Beratungsziele zugleich abbilden kann: Haftungsbegrenzung, Trennung von Leitung und Kapital, Bündelung von Familienvermögen, flexible Nachfolge, steuerliche Transparenz oder – bei entsprechender Wahl – steuerliche Körperschaftslogik. Ihr Risiko liegt spiegelbildlich darin, dass jede Unterform eine andere zivilrechtliche Steuerung und eine andere steuerliche Folgearchitektur hat. Wer die GmbH & Co. nur als „Haftungsmantel“ versteht, verkennt ihren eigentlichen Regelungsgehalt.

## 2. Rechtliche Grundlage

Rechtlicher Ausgangspunkt der klassischen GmbH & Co. KG ist § 161 HGB. Danach ist die Kommanditgesellschaft eine Personengesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt haftet und bei mindestens einem anderen Gesellschafter die Haftung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist. Nach § 161 Abs. 2 HGB finden auf die KG grundsätzlich die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft Anwendung, soweit der KG-Abschnitt nichts anderes bestimmt. Für die GmbH & Co. KG bedeutet das: Die Personengesellschaftslogik bleibt erhalten, auch wenn die Stellung des unbeschränkt haftenden Gesellschafters nicht von einer natürlichen Person, sondern von einer GmbH eingenommen wird.

Die haftungsrechtliche Besonderheit entsteht durch die Einbindung der GmbH. Nach § 13 GmbHG ist die GmbH selbst juristische Person und haftet ihren Gläubigern grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Zivilrechtlich bleibt die GmbH in der GmbH & Co. KG zwar persönlich haftende Gesellschafterin der KG. Wirtschaftlich wird die persönliche Haftung aber auf das Vermögen der Komplementär-GmbH kanalisiert. Genau deshalb wird die GmbH & Co. KG in der Praxis häufig gewählt, wenn die Personengesellschaftsform gewünscht ist, die unbeschränkte Haftung natürlicher Personen aber vermieden werden soll.

Die GmbH & Co. KG, Dr. Sebastian Korts, [www.steuerecht.com](http://www.steuerecht.com)

Die gesellschaftsrechtliche Binnenordnung folgt den allgemeinen KG-Regeln, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Nach § 164 HGB sind Kommanditisten grundsätzlich von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen. Nach § 170 Abs. 1 HGB sind sie als solche auch nicht zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Zugleich begrenzt § 171 HGB die Außenhaftung des Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme, soweit die Einlage geleistet ist. Daraus erklärt sich die typische Rollenverteilung der klassischen GmbH & Co. KG: Leitung und Vertretung auf der Komplementärseite, Kapital und wirtschaftliche Beteiligung auf der Kommanditistenseite.

Für die GmbH-Ebene sind darüber hinaus § 15 GmbHG und die Gesellschafterliste nach § 16 GmbHG praktisch wichtig. Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH sind veräußerlich und vererblich; ihre Übertragung bedarf aber notarieller Form. Für die Beratungspraxis folgt daraus ein doppeltes Ebenenproblem: Änderungen auf der KG-Seite und Änderungen auf der GmbH-Seite müssen jeweils gesondert wirksam gestaltet werden. Gerade bei Nachfolge, Poolbindungen und Einheitsstrukturen ist dies einer der wichtigsten Formpunkte.

### **3. Zivilrechtliche Grundlage und wichtigste Erscheinungsformen**

#### **3.1 Die klassische GmbH & Co. KG**

Die klassische GmbH & Co. KG besteht zivilrechtlich aus einer KG, deren persönlich haftende Gesellschafterstellung von einer GmbH übernommen wird. Häufig ist die Komplementär-GmbH am Vermögen der KG gar nicht oder nur gering beteiligt; die eigentliche Vermögensbeteiligung liegt bei den Kommanditisten. Das verändert die gesellschaftsrechtliche Rolle nicht: Geschäftsführung und Vertretung laufen grundsätzlich über die Komplementär-GmbH, während die Kommanditisten Kontroll- und Informationsrechte besitzen, insbesondere das Recht auf Abschrift des Jahresabschlusses und Einsicht zur Überprüfung nach § 166 HGB. Die klassische GmbH & Co. KG ist deshalb kein bloßes Haftungsmodell, sondern eine bewusst zweistufige Governance-Struktur.

Eingesetzt wird diese Grundform typischerweise dann, wenn operative Tätigkeit, Haftungsbegrenzung und personengesellschaftliche Beteiligungsflexibilität zusammengeführt werden sollen. Für Familienunternehmen und mittelständische Unternehmer ist das attraktiv, weil Beteiligungen stufenweise übertragen, Sonderbetriebsvermögen separat gehalten und Leitungskompetenzen gesellschaftsvertraglich fein austariert werden können, ohne auf die Personengesellschaftslogik zu verzichten.

#### **3.2 Die Einmann- oder Einpersonen-GmbH & Co. KG**

Die Einmann-GmbH & Co. KG ist keine eigene gesetzliche Sonderform, sondern eine praktische Unterart der klassischen GmbH & Co. KG. Gemeint ist die Konstellation, in der wirtschaftlich nur eine Person die Kommanditbeteiligung und zugleich die Anteile an der Komplementär-GmbH hält oder beherrscht. Dass die Verwaltung diese Struktur als eigenständigen Praxistypus kennt, zeigen aktuelle Einkommensteuer-Hinweise ausdrücklich, die die „Einmann-GmbH & Co. KG“ beispielhaft behandeln.

Zivilrechtlich wird diese Form eingesetzt, wenn ein Einzelunternehmer Vermögen aus dem Einzelunternehmen in eine haftungsabgeschirmte, aber weiterhin vollständig beherrschte Personengesellschaft überführen will oder wenn eine spätere Aufnahme weiterer

Die GmbH & Co. KG, Dr. Sebastian Korts, [www.steuerrrecht.com](http://www.steuerrrecht.com)

Familienmitglieder erst in einem zweiten Schritt geplant ist. Gerade wegen der weitgehenden Identität der wirtschaftlichen Interessen birgt sie allerdings besondere Missbrauchs- und Dokumentationsrisiken. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere bei Grundstücksübertragungen auf eine Einmann-GmbH & Co. KG die Prüfung eines Gestaltungsmissbrauchs nach § 42 AO geboten sein kann, wenn die Verbuchung nur auf gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonten erfolgt.

### **3.3 Die UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**

Die UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG ersetzt die klassische Komplementär-GmbH durch eine Unternehmergesellschaft nach § 5a GmbHG. Diese Vorschrift erlaubt die Gründung mit einem Stammkapital unterhalb des Mindeststammkapitals des § 5 Abs. 1 GmbHG; zugleich muss die Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Zivilrechtlich bleibt das Grundmodell dasselbe: Personengesellschaft auf KG-Ebene, haftungsabschirmende Kapitalgesellschaft auf Komplementärseite.

Eingesetzt wird die UG & Co. KG vor allem in Gründungs-, Projekt- und Start-up-Situationen, in denen die personengesellschaftliche Struktur gewollt ist, die sofortige Kapitalausstattung einer klassischen GmbH als Komplementärin aber vermieden werden soll. Ihr Vorteil liegt in der niedrigen Einstiegsschwelle. Ihr Nachteil liegt in der häufigen Unterkapitalisierung der Komplementärseite und in der damit verbundenen praktischen Zurückhaltung von Banken, Vertragspartnern und Investoren. Für die Beratungspraxis ist daher entscheidend, die UG & Co. KG nicht als „billige GmbH & Co. KG“, sondern als kapitalmäßig besonders sensibles Sondermodell zu behandeln.

### **3.4 Die Einheits-GmbH & Co. KG**

Die Einheits-GmbH & Co. KG ist diejenige Form, in der die KG sämtliche Anteile an ihrer einzigen Komplementär-Kapitalgesellschaft hält. Zivilrechtlich wird damit die sonst typische Spaltung zwischen KG-Anteilen einerseits und GmbH-Anteilen andererseits aufgehoben. Seit dem MoPeG enthält § 170 Abs. 2 HGB hierfür eine ausdrückliche Regel: Ist der einzige persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, an der die KG sämtliche Anteile hält, werden – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft von den Kommanditisten wahrgenommen. Damit ist ein zentrales Governance-Problem der Einheitsstruktur heute gesetzlich adressiert.

Eingesetzt wird die Einheits-GmbH & Co. KG vor allem dann, wenn die Beteiligungsstruktur vereinfacht, die Nachfolge auf nur einer Beteiligungsebene konzentriert und eine „verwaiste“ Komplementär-GmbH im Privatvermögen der Gesellschafter vermieden werden soll. Gerade in Familien- und Holdingstrukturen ist dies attraktiv, weil sich Übertragungen, Poolregeln und Vererbungsfragen stärker auf die KG-Ebene fokussieren lassen. Die neuere BFH-Rechtsprechung zeigt zugleich, dass die Einheits-GmbH & Co. KG nicht nur zivilrechtlich, sondern auch steuerlich voll praxistauglich ist: Der BFH hat 2025 eine originär gewerblich tätige Einheits-GmbH & Co. KG als taugliche Organträgerin einer körperschaftsteuerlichen Organschaft behandelt.

### **3.5 Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG**

Die GmbH & Co. KG, Dr. Sebastian Korts, [www.steuerecht.com](http://www.steuerecht.com)

Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG wird zivilrechtlich vor allem für Immobilien- und Beteiligungsvermögen eingesetzt. Dogmatisch ist diese Form seit der Reform des Personengesellschaftsrechts leichter einzuordnen, weil § 107 HGB ausdrücklich auch für Gesellschaften, die nur eigenes Vermögen verwalten, die Eintragung als OHG eröffnet. Über die Verweisung des § 161 Abs. 2 HGB auf das OHG-Recht lässt sich daraus die zivilrechtliche Tragfähigkeit auch vermögensverwaltender KG-Strukturen herleiten. Jedenfalls zeigt die aktuelle Verwaltungs- und Gesetzespraxis, dass die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG als eigenständiger Praxistypus anerkannt ist.

Eingesetzt wird diese Form typischerweise zur Bündelung von Grundvermögen oder Kapitalbeteiligungen, wenn die Vorteile der Personengesellschaft – insbesondere flexible Beteiligungsquoten, Nachfolgeklauseln, Nießbrauchs- und Poolstrukturen – genutzt werden sollen, zugleich aber eine natürliche Person nicht persönlich haften soll. Zivilrechtlich ist sie deshalb besonders für Familien- und Immobilienvermögen attraktiv. Steuerlich ist sie freilich kein Synonym für „bloße Vermögensverwaltung“; gerade hier entscheidet die Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG über die eigentliche Qualifikation.

### 3.6 Die Publikums-GmbH & Co. KG

Die Publikums-GmbH & Co. KG ist keine gesetzliche Sonderform, sondern eine auf zahlreiche Anleger ausgerichtete Struktur. Die neuere BFH-Rechtsprechung zeigt ihre anhaltende praktische Bedeutung, etwa in Windkraft- und Fondsmodellen mit prospektgestützter Aufnahme zahlreicher weiterer Kommanditisten. Zivilrechtlich dient diese Form dazu, vielen Kapitalgebern eine Beteiligung zu eröffnen, ohne ihnen Leitungsbefugnisse einzuräumen; die Geschäftsführungs- und Vertretungsebene bleibt konzentriert bei der Komplementär-GmbH.

Eingesetzt wird die Publikums-GmbH & Co. KG typischerweise in Immobilien-, Schiffs-, Energie- und Infrastrukturmodellen. Ihr Vorteil liegt in der Fähigkeit, viele Anleger in einer personengesellschaftlichen Hülle zu bündeln. Ihre Schwäche liegt in der hohen Komplexität der Kapital- und Verlustkonten, in der Abhängigkeit von sauberer Prospekt- und Vertragsgestaltung und in der erhöhten Anfälligkeit für § 15a EStG und gegebenenfalls § 15b EStG.

### 3.7 Die GmbH & Co. KGaA

Am Rand der GmbH & Co.-Familie steht die GmbH & Co. KGaA. Nach § 278 AktG ist die KGaA eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet und die übrigen am in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind. Wird die persönlich haftende Gesellschafterstellung von einer GmbH übernommen, entsteht die GmbH & Co. KGaA. Sie ist damit keine Personengesellschaft, sondern eine kapitalmarktfähige Kapitalgesellschaft mit komplementärähnlicher Leitungsstruktur.

Eingesetzt wird diese Form vor allem dann, wenn Kapitalmarktzugang und stabile Herrschaft kombiniert werden sollen. Die Rechtsform erlaubt, eine börsen- oder kapitalmarktorientierte Finanzierung mit einer auf der Komplementärseite konzentrierten Leitungsmacht zu verbinden. Für den klassischen Mittelstand ist sie regelmäßig zu aufwendig. Für größere Unternehmensgruppen oder kontrollorientierte Kapitalmarktstrukturen kann sie dagegen sehr attraktiv sein.

## 4. Steuerliche Grundlage mit Normen

### 4.1 Das Grundmodell der klassischen GmbH & Co. KG

Steuerlich ist die klassische GmbH & Co. KG grundsätzlich transparent. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ordnet die Gewinnanteile der Mitunternehmer ebenso wie Sondervergütungen für Tätigkeit, Darlehen oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu. Die GmbH & Co. KG ist damit auf ertragsteuerlicher Ebene typischerweise kein Körperschaftsteuersubjekt, sondern Gewinnermittlungs- und Feststellungseinheit; die Besteuerung erfolgt auf Gesellschafterebene. Für natürliche Personen ist daneben die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG von erheblicher praktischer Bedeutung.

Für die Beratungspraxis besonders wichtig ist, dass Sondervergütungen auch über die Komplementär-GmbH vermittelt werden können. Die Einkommensteuer-Hinweise stellen ausdrücklich klar, dass das Entgelt, das ein Kommanditist einer GmbH & Co. KG für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH bezieht, als Vergütung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu beurteilen ist, selbst wenn der Anstellungsvertrag nicht mit der KG, sondern mit der Komplementär-GmbH geschlossen wurde. Wer diesen Punkt übersieht, verkennt häufig die richtige Einordnung von Geschäftsführervergütungen in Familien- und Mittelstandsstrukturen.

Hinzu tritt die Sonderbetriebsvermögensebene. Die Einkommensteuer-Hinweise behandeln die Beteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH typischerweise als Sonderbetriebsvermögen II bei der KG, es sei denn, die Komplementär-GmbH unterhält einen eigenen Geschäftsbetrieb von nicht ganz untergeordneter Bedeutung. Für den Steuerberater ist das ein zentraler Punkt, weil die Anteile an der Komplementär-GmbH in der laufenden Bilanzierung, bei Nachfolge, Veräußerung und Buchwertübertragung regelmäßig nicht privat, sondern als mitunternehmerbezogenes Betriebsvermögen zu behandeln sind.

### 4.2 Verluste und Kapitalkonten: § 15a EStG

Für die GmbH & Co. KG ist § 15a EStG eine Schlüsselnorm. Nach der aktuellen Fassung und den Einkommensteuer-Hinweisen darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Verlust weder mit anderen gewerblichen noch mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit dadurch ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Eine weitergehende Verlustnutzung ist nur insoweit eröffnet, als der Kommanditist am Bilanzstichtag nach § 171 Abs. 1 HGB noch haftet und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Praktisch bedeutet das: Die GmbH & Co. KG ist für verlustträchtige Anlauf- und Projektphasen nur dann steuerlich „verlustoffen“, wenn die Kapital- und Haftungslage sauber strukturiert ist.

Die neuere BFH-Rechtsprechung hat diese Kapitalstrukturfragen nochmals geschärft. Der BFH hat 2025 entschieden, dass ein als „Kapitalkonto III“ bezeichnetes Konto nicht schon wegen seines Namens ein Kapitalkonto im Sinne des § 15a EStG ist. Maßgeblich sind vielmehr die gesellschaftsvertragliche Einbindung, die Verlustteilnahme, die gesamthänderische Bindung, Verfügungsbeschränkungen und die Behandlung im Ausscheidens- oder Liquidationsfall. Gerade in Publikums- und Fonds-GmbH & Co. KGs ist das von erheblicher Bedeutung, weil dort häufig mehrgliedrige Kontensysteme verwendet werden, deren steuerliche Qualität nicht aus der Buchungsbezeichnung, sondern aus ihrer rechtlichen Funktion folgt.

### **4.3 Die gewerblich geprägte vermögensverwaltende GmbH & Co. KG**

Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG ist steuerlich ein Klassiker des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Danach gilt eine Personengesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn sie keine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausübt, ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Für die klassische Immobilien-GmbH & Co. KG bedeutet dies: Auch eine rein vermögensverwaltende Tätigkeit kann einkommensteuerlich in die Gewerblichkeit hineinwachsen, wenn die Struktur gesellschaftsrechtlich entsprechend gebaut ist.

Gerade deshalb ist die Binnenorganisation steuerlich so sensibel. Die Einkommensteuer-Hinweise stellen ausdrücklich klar, dass eine gewerblich geprägte Personengesellschaft nicht vorliegt, wenn ein nicht persönlich haftender Gesellschafter im Innenverhältnis zur Geschäftsführung befugt ist. Ebenso wird hervorgehoben, dass bei einer GmbH & Co. KG, deren alleinige Geschäftsführerin die Komplementär-GmbH ist, ein Kommanditist nicht schon deshalb als Geschäftsführer der KG gilt, weil er auf der GmbH-Ebene zur Führung der Geschäfte berufen ist. Für die Vertragsgestaltung folgt daraus: Schon kleine Verschiebungen der Geschäftsführungszuständigkeit können über die Prägung und damit über die einkommensteuerliche Qualifikation entscheiden.

### **4.4 Gewerbesteuer und erweiterte Kürzung**

Gewerbesteuerlich ist die vermögensverwaltende, aber gewerblich geprägte GmbH & Co. KG zunächst voll steuerbar. § 2 Abs. 1 GewStG knüpft an den Gewerbebetrieb an; die BFH-Rechtsprechung bestätigt ausdrücklich, dass eine gewerblich geprägte Personengesellschaft mit ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit der Gewerbesteuer unterliegt. Zugleich kann gerade diese Struktur unter den Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG die erweiterte Kürzung beanspruchen. Der BFH hat 2025 erneut bestätigt, dass eine gewerblich geprägte Personengesellschaft die erweiterte Kürzung grundsätzlich in Anspruch nehmen kann, wenn sie ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt.

Die praktische Schärfe liegt in den Ausschlussstatbeständen. Ebenfalls 2025 hat der BFH hervorgehoben, dass die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen die erweiterte Kürzung ausschließt, auch wenn die Betriebsvorrichtungen fest mit dem Gebäude verbunden sind. Für die Immobilien-GmbH & Co. KG ist dies einer der wichtigsten Beratungsfehlerquellen überhaupt: Zivilrechtlich ist die Vermietung oft „nur ein einheitlicher Vertrag“, gewerbesteuerlich kann schon die Mitvermietung nicht begünstigten Zubehörs die Kürzung vollständig zerstören.

### **4.5 Die optierende GmbH & Co. KG**

Eine steuerliche Sonderform bildet die optierende GmbH & Co. KG. § 1a KStG erlaubt es Personenhandelsgesellschaften und – inzwischen – auch eingetragenen GbRs, auf unwiderruflichen Antrag für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Für die Gewerbesteuer bestimmt § 2 Abs. 8 GewStG ergänzend, dass die optierende Gesellschaft als Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter als deren nicht persönlich haftende Gesellschafter gelten. Zivilrechtlich bleibt die Gesellschaft eine KG; steuerlich wechselt sie aber in eine körperschaftssteuerähnliche Logik.

Die GmbH & Co. KG, Dr. Sebastian Korts, [www.steuerecht.com](http://www.steuerecht.com)

Eingesetzt wird diese Variante vor allem dann, wenn die Personengesellschaftsstruktur aus Governance-, Nachfolge- oder Vertragsgründen erhalten bleiben soll, steuerlich aber die Belastungs- und Ausschüttungslogik der Kapitalgesellschaft gewünscht ist. Für die Beratungspraxis ist sie deshalb keine bloße Formalität, sondern ein tiefgreifender Systemwechsel. Gerade bei bestehenden Familien- oder Holding-GmbH & Co. KGs kann die Option attraktiv sein; sie verlangt aber eine vorgelagerte Prüfung sämtlicher ertrag- und umwandlungssteuerlicher Folgewirkungen.

#### **4.6 Die Einheits-GmbH & Co. KG im Konzern- und Organschaftsrecht**

Die Einheits-GmbH & Co. KG ist nicht nur zivilrechtlich, sondern auch konzernsteuerlich relevant. § 14 KStG lässt als Organträger natürliche Personen sowie nicht befreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu. Der BFH hat 2025 eine originär gewerblich tätige Einheits-GmbH & Co. KG als taugliche Organträgerin behandelt und die finanzielle Eingliederung der Komplementär-GmbH in diese Struktur anerkannt. Das zeigt für den Berater zweierlei: Erstens ist die Einheitsstruktur steuerlich nicht „exotisch“. Zweitens kann sie konzernsteuerlich erhebliche Vereinfachungen ermöglichen, wenn Beteiligungs- und Leitungsebene zusammengeführt werden sollen.

#### **4.7 Die Publikums-GmbH & Co. KG und § 15b EStG**

Für Publikums- und Projektgesellschaften ist neben § 15a EStG regelmäßig auch § 15b EStG im Blick zu behalten. Diese Norm schließt Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom sofortigen Ausgleich aus. Die BFH-Entscheidungen aus 2025 zu Windkraft-GmbH & Co. KGs zeigen, dass der Anwendungsbereich solcher Vorschriften bei prospektgestützten Projekt- und Anlegerstrukturen keineswegs historisch erledigt ist. Gerade in Energie-, Schiffs- oder Infrastrukturmodellen muss der Berater deshalb § 15a und § 15b EStG zusammen denken.

#### **4.8 Die GmbH & Co. KGaA steuerlich**

Steuerlich unterscheidet sich die GmbH & Co. KGaA grundlegend von der GmbH & Co. KG. Die KGaA ist keine transparente Personengesellschaft, sondern eine Körperschaft. Das KStG führt die Kommanditgesellschaft auf Aktien ausdrücklich im Kreis der körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften; zudem lässt § 14 KStG die AG oder KGaA als Organgesellschaft zu. Für die Beratung bedeutet das: Wer von der GmbH & Co. KG in die GmbH & Co. KGaA „weiterdenkt“, wechselt nicht nur kapitalmarktrechtlich, sondern steuerlich das System.

### **5. Wann und warum werden die verschiedenen GmbH & Co.-Formen eingesetzt?**

Die klassische GmbH & Co. KG wird eingesetzt, wenn operative Tätigkeit, personengesellschaftliche Flexibilität und Haftungsbegrenzung zusammengeführt werden sollen. Sie ist das Standardvehikel des Mittelstands, wenn natürliche Personen nicht unbeschränkt haften sollen, Sonderbetriebsvermögen und Mitunternehmerschaft aber erhalten bleiben sollen. Die Einmann-GmbH & Co. KG wird demgegenüber eher als Übergangs-, Holding- oder Abschirmungsmodell verwendet, wenn zunächst nur ein Unternehmer wirtschaftlich beteiligt ist. Die UG & Co. KG ist das Gründungs- und Niedrigkapitalmodell. Die Einheits-GmbH & Co. KG wird vor allem aus Nachfolge- und Konzernstrukturgründen

Die GmbH & Co. KG, Dr. Sebastian Korts, [www.steuerecht.com](http://www.steuerecht.com)

eingesetzt. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG ist das Leitvehikel für Immobilien- und Beteiligungsvermögen. Die Publikums-GmbH & Co. KG dient der Bündelung vieler Anleger. Die GmbH & Co. KGaA ist schließlich das Sondermodell für Kapitalmarktzugang bei stabiler Kontrolle.

Der eigentliche Grund für die anhaltende Attraktivität aller dieser Varianten ist derselbe: Die GmbH & Co.-Struktur erlaubt, zivilrechtliche Leitung, wirtschaftliche Beteiligung und steuerliche Belastung voneinander zu entkoppeln und neu zusammensetzen. Genau darin liegt ihre Stärke. Genau darin liegt aber auch ihr Beratungsrisiko. Denn jede Veränderung an einer dieser Ebenen kann die Gesamtqualifikation ändern – sei es im Sonderbetriebsvermögen, in der Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, in der Verlustnutzung nach § 15a EStG oder in der Einheits- und Organschaftsstruktur.

## 6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die erste Fehlerquelle ist die unzutreffende Gleichsetzung aller GmbH & Co.-Modelle. Zivilrechtlich und steuerlich sind die klassische operative GmbH & Co. KG, die vermögensverwaltende geprägte Immobilien-GmbH & Co. KG, die Publikums-GmbH & Co. KG und die GmbH & Co. KGaA grundverschieden. Wer etwa die Transparenz der KG gedanklich auf die KGaA überträgt oder die erweiterte Kürzung einer Immobilien-GmbH & Co. KG auf eine operativ gemischte Struktur, verfehlt bereits die Ausgangskategorie.

Die zweite große Fehlerquelle liegt in der Konten- und Verlustarchitektur. Gerade in Fonds- und Familienstrukturen werden Kapitalkonten oft nach betriebswirtschaftlicher Logik gebaut, ohne die Maßstäbe des § 15a EStG konsequent mitzudenken. Die BFH-Rechtsprechung aus 2025 zeigt aber, dass nicht die Bezeichnung eines Kontos, sondern seine rechtliche Funktion, seine Verlustteilnahme und seine Verfügbarkeitsbeschränkung entscheidend sind. Das ist für jede Gestaltung mit Kapitalkonto I, II, III, Rücklage- und Darlehenskonten praktisch zentral.

Die dritte Fehlerquelle betrifft die gewerbliche Prägung. Viele Mandanten gehen davon aus, eine Immobilien-GmbH & Co. KG sei schon deshalb steuerlich „nur vermögensverwaltend“, weil sie nur Immobilien hält. Das Gegenteil kann nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG der Fall sein. Ebenso wird oft übersehen, dass eine interne Geschäftsführungsbefugnis des Kommanditisten die Prägung zerstören kann. Die steuerliche Einordnung hängt also nicht nur vom Vermögensgegenstand, sondern auch von der Binnenverfassung der Gesellschaft ab.

Die vierte Fehlerquelle liegt in der Gewerbesteuer. Wer die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG auf die erweiterte Kürzung ausrichtet, muss jede Nebenleistung, Betriebsvorrichtung und gemischte Nutzung mit äußerster Präzision prüfen. Die BFH-Rechtsprechung bestätigt erneut, dass schon die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen die Kürzung vernichten kann. Die Struktur ist also nicht nur normativ attraktiv, sondern in der laufenden Objektbewirtschaftung hoch pflegebedürftig.

Die fünfte Fehlerquelle betrifft die Sonderbetriebs- und Sondervergütungsebene. Geschäftsführervergütungen über die Komplementär-GmbH und Anteile an dieser GmbH werden in der Praxis oft falsch behandelt. Die Einkommensteuer-Hinweise sehen die Geschäftsführerbezüge des Kommanditisten als Sondervergütung und die Beteiligung an der Komplementär-GmbH typischerweise als Sonderbetriebsvermögen II an. Wer diese Ebene ausblendet, produziert fehlerhafte Sonderbilanzen und riskante Nachfolgekonzepete.

Die GmbH & Co. KG, Dr. Sebastian Korts, [www.steuerecht.com](http://www.steuerecht.com)

Die sechste Fehlerquelle ist die Überdehnung der Einmann- und Einheitsstruktur. Bei der Einmann-GmbH & Co. KG kann der Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs schnell entstehen, wenn Vermögensübertragungen nur formal gesamthänderisch gebunden erscheinen. Bei der Einheits-GmbH & Co. KG wird demgegenüber häufig die gesonderte Governance der Komplementär-GmbH übersehen, obwohl § 170 Abs. 2 HGB hierfür heute eine spezielle Regel bereithält. Beide Strukturen sind funktional stark, verlangen aber disziplinierte Vertragsgestaltung.

## 7. Kurzer Praxisfall

Der Mandant hält ein operatives Produktionsunternehmen und die dazugehörige Betriebsimmobilie. Er möchte künftig das operative Risiko abschirmen, die Immobilie für die Familie sichern und seinen Kindern stufenweise Beteiligungen übertragen. Zivilrechtlich bietet sich dafür eine klassische Familien-GmbH & Co. KG an: Die Komplementär-GmbH übernimmt Leitung und Vertretung, die Kinder werden als Kommanditisten beteiligt, und die Anteile an der Komplementär-GmbH werden entweder separat oder – in der Einheitsvariante – über die KG gebündelt. Soll das Immobilienvermögen in einer eigenen GmbH & Co. KG gehalten werden, ist zusätzlich zu entscheiden, ob eine bloß vermögensverwaltende, aber gewerblich geprägte Struktur gewollt ist.

Steuerlich sind sodann mindestens fünf Fragen gleichzeitig zu prüfen. Erstens: Liegt eine originär gewerbliche oder nur gewerblich geprägte GmbH & Co. KG vor? Zweitens: Wie sind die Anteile an der Komplementär-GmbH und etwaige Geschäftsführerbezüge der Familienmitglieder als Sonderbetriebsvermögen beziehungsweise Sondervergütung zu behandeln? Drittens: Wie müssen die Kapitalkonten für § 15a EStG ausgestaltet werden? Viertens: Kann bei einer Immobilien-GmbH & Co. KG die erweiterte Kürzung erhalten werden? Fünftens: Soll die Gesellschaft später zur Körperschaftsbesteuerung optieren? Der Fall zeigt, dass die Wahl der „GmbH & Co.“ niemals nur eine Rechtsformentscheidung ist, sondern immer eine Gesamtarchitekturentscheidung.

## 8. Ergebnis

Die GmbH & Co. ist keine Einzelrechtsform, sondern eine Familie zivil- und steuerrechtlich höchst unterschiedlicher Konstruktionen. Ihr gemeinsamer Nenner ist die Verbindung der Personengesellschaft mit einer GmbH auf der persönlich haftenden Seite. Ihre Unterschiede liegen in der Leitung, in der Vermögenszuordnung, in der Kapitalbasis, in der Gesellschafterzahl, in der steuerlichen Qualifikation und im praktischen Einsatzzweck. Deshalb muss jede Beratung zunächst die konkrete Unterform identifizieren, bevor Rechtsfolgen diskutiert werden.

Für die Praxis lässt sich die Leitregel so formulieren: Die klassische GmbH & Co. KG ist das operative Standardmodell; die UG & Co. KG ist das Niedrigkapitalmodell; die Einmann-GmbH & Co. KG ist das Abschirmungs- und Übergangsmodell; die Einheits-GmbH & Co. KG ist das Nachfolge- und Strukturvereinfachungsmodell; die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG ist das Immobilien- und Familienvermögensmodell; die Publikums-GmbH & Co. KG ist das Anlegerbündelungsmodell; die optierende GmbH & Co. KG ist das steuerliche Systemwechselmodell; die GmbH & Co. KGaA ist das Kapitalmarkt- und Kontrollmodell. Für den Steuerberater ist damit nicht die Frage „GmbH & Co. oder nicht?“ entscheidend, sondern die präzisere Frage, **welche** GmbH & Co.-Variante den Mandatszweck trägt und welche steuerlichen Nebenfolgen sie auslöst.

